



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0049-20-8
= RSS-E 40/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung der vollen Kosten der Leckortung zum Schaden *(anonymisiert)* aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat für sein Haus *(anonymisiert)*, bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)*“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche eine Eigenheim- und eine Haushaltsversicherung beinhaltet. Vereinbart sind die AWB 2012, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 3

Versicherte Gefahren und Kosten

(...)2. KOSTEN

(...)2.3 Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen

2.3.1 Suchkosten; das sind Aufwendungen zum Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung.(...)

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens folgende Obliegenheiten:

1. Nach Möglichkeit

- ist für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,*
- sind dabei die Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.(...)“*

Der Antragsteller hat im Juli 2019 einen Wasserschaden im Schlaf- und Badezimmer des versicherten Gebäudes zur Schadennr. (*anonymisiert*) gemeldet. Zur Feststellung der Schadensursache beauftragte er die (*anonymisiert*) mit der Leckortung. Diese stellte eine Undichtheit an einer Ablaufleitung im Badezimmer fest. Die (*anonymisiert*) legte für die Leckortung eine Rechnung iHv € 1.736,22 brutto. Folgende Einzelposten werden dabei angeführt (Beträge jeweils netto): Leistungsgrundpauschale € 325,-, Mehraufwand Arbeitszeit 7,75 Std. € 696,73, Fahrtzeit 4 Std € 216,80, KM-Geld für 4 Fahrten € 208,32, 3 weitere Anfahrten seien nicht verrechnet worden. Davon hat die Antragsgegnerin lediglich € 431,52 (netto) als angemessen anerkannt, nach Intervention bei der Maklerbetreuerin wurde das Angebot auf € 650,- erhöht. Höhe und Aufwand seien nicht nachvollziehbar, der ortsübliche Preis für den Aufwand sei ca. € 450,- netto.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.4.2020. Die Kosten für die Leckortung seien vertraglich nicht der Höhe nach limitiert. Die Leckortung sei nach den Angaben der (*anonymisiert*) besonders schwierig und zeitaufwändig gewesen, so seien auch endoskopische Rohruntersuchungen notwendig gewesen.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Gemäß Art 3, Pkt. 2.3. der AWB 2012 sind Suchkosten versichert, wobei deren Höhe betraglich nicht limitiert ist. Eine Einschränkung kann sich aber aus der Schadenminderungsobliegenheit ergeben. Die Verletzung dieser Obliegenheit müsste jedoch vom Versicherer substantiiert eingewendet werden. Da sich die antragsgegnerische Versicherung nicht am Verfahren beteiligt hat, hat die Schlichtungskommission von der Richtigkeit der Behauptung auszugehen, wonach die gesamten Kosten der Leckortung für die Feststellung des Schadens objektiv zweckmäßig waren.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es an der antragsgegnerischen Versicherung, die Verletzung der Schadenminderungsobliegenheit zu behaupten und zu beweisen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Juli 2020